



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker  
Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2018/0175

öffentlich

**Neufestsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Leitung der Feuerwehr, die Löschzugführung, deren Stellvertretung sowie sonstige Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Feuerwehr Beckum**

### Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss  
11.09.2018 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Einer Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Leitung der Feuerwehr, die Löschzugführung, deren Stellvertretung und sonstige Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Feuerwehr Beckum gemäß des als Anlage beigefügten Vorschlags wird mit Wirkung zum 1. September 2018 zugestimmt.

#### Kosten/Folgekosten

Derzeit betragen die jährlichen Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen rund 14.000 Euro. Mit der Anpassung der Aufwandsentschädigungen steigen die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen um circa 9.000 Euro auf rund 23.000 Euro.

#### Finanzierung

Die Aufwandsentschädigungen für die in der Anlage genannten ehrenamtlichen Leistungsträgerinnen beziehungsweise Leistungsträger der Feuerwehr Beckum werden dem Produktkonto 020501.542100/742100 – Feuerwehr und Brandschutz, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – entnommen. Im Jahr 2018 belaufen sich die durch die Anpassung anfallenden überplanmäßigen Mehraufwendungen für die verbleibenden 4 Monate auf etwa 3.000 Euro und werden über den Deckungskreis finanziert. Der Haushaltsansatz ist ab 2019 entsprechend anzupassen.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 11 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 7 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) erhalten kommunale Aufgabenträgerinnen und -träger der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich an den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

## Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### Erläuterungen

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung dient nach wie vor nicht der Abgeltung eines konkreten besonderen Aufwandes. Sie trägt vielmehr der ehrenamtlichen und bedeutsamen Aufgabenwahrnehmung sowie dem ständigen Bereitschaftsdienst der Leitung der Feuerwehr (LdF), der Löschzugführung, deren Stellvertretung und sonstigen Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträgern der Feuerwehr (zum Beispiel Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart) Rechnung.

Die Leitung der Feuerwehr und ihre Stellvertretung (Stellv. LdF) sind der Gemeinde gegenüber für die innere Organisation und die ständige Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr sowie für deren eigentlichen Einsatz durch geeignete Organisation und Führung verantwortlich. Somit ist die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes das oberste Ziel der LdF. Sie trägt die Verantwortung für die im Einsatzfall getroffenen Maßnahmen, die Personalqualifizierung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und besonderen Eigenschaften der Löschzüge und ist ebenfalls in der Kameradschaftspflege aktiv.

Die planbaren Tätigkeiten der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr werden fast ausschließlich in den späten Nachmittags- und Abendstunden, das heißt außerhalb der regulären Arbeitszeit, in der Freizeit und an den Wochenenden wahrgenommen. Notwendige Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Übungen, Tagungen, Versammlungen und Besprechungen finden – mit wenigen Ausnahmen – während dieser für die Bevölkerungsmehrheit allgemein arbeitsfreien Zeit statt.

Zudem setzt die Wahrnehmung von Führungsfunktionen die Sicherstellung einer permanenten Rufbereitschaft für Feuerwehreinsätze während des gesamten Jahres voraus. Die Abrufbarkeit muss unabhängig von Wochenenden, Feiertagen und privaten Terminen und Veranstaltungen rund um die Uhr gewährleistet sein. Insbesondere die LdF, die Zugführung und ihre Stellvertretung nehmen hierbei eine besondere und zeitintensive Verantwortung wahr, da sie zu jeder Zeit für Einsatzlagen und Notsituationen bereitstehen müssen. Dies ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Privatlebens, insbesondere der Freizeitgestaltung und der familiären Belange, sowie mit großem Planungserfordernis verbunden. Im Verhinderungsfall muss eine lückenlose Stellvertretung für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen. Zudem entsteht den leitenden Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern bei Repräsentationen finanzieller Aufwand.

Mit Beschluss vom 14. November 1995 wurde dieses Engagement in Form einer Aufwandsentschädigung durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Beckum in Form einer freiwilligen Leistung festgelegt und gewürdigt. Die aktuelle Höhe der Aufwandsentschädigungen ist der Anlage zur Vorlage zu entnehmen.

Mit Einführung des BHKG zum 1. Januar 2016 wurde nun eine für alle Kommunen im Land verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen, die die Zahlung einer Aufwandsentschädigung als Ausgleich für die Wahrnehmung von entsprechenden Funktionen vorsieht. Eine Konkretisierung der einzelnen Beträge für die jeweiligen Empfängerinnen beziehungsweise Empfänger erfolgt jedoch im Fachgesetz nicht.

Innerhalb des Kreises Warendorf konnte zwischenzeitlich keine einheitliche und tragfähige Regelung hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für Leistungsträgerinnen und -träger der Freiwilligen Feuerwehren gefunden werden. Versuche der Bürgermeisterin und der Bürgermeister mit dem Ziel einer koordinierten Entschädigung blieben erfolglos. Zuletzt haben kreisangehörige Gemeinden eine Anpassung der Entschädigungshöhe individuell umgesetzt.

Somit treffen die Gemeinden und mittleren kreisangehörigen Städte als Aufgabenträgerinnen des Brandschutzes und der Hilfeleistung örtliche Festlegungen zur Aufwandsentschädigung unter Zugrundelegung des BHKG und ergänzender Rechtsvorschriften.

Gemäß § 11 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 7 Satz 6 BHKG orientieren sich die Sätze der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträgerinnen und -träger in der Freiwilligen Feuerwehr an der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Hierdurch ist automatisch eine erforderliche und angemessene Abstufung nach Gemeindegröße gegeben. Die EntschVO ist danach zwingend für die Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung der kommunalen Aufgabenträgerinnen und -träger heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wurde ein Orientierungsrahmen seitens der 3 kommunalen Spitzenverbände im Land sowie des Verbandes der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen (VdF) veröffentlicht.

Je nach örtlichen Gegebenheiten kann sich hiernach die Höhe der Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister (KBM) und LdF zwischen

- a) der Pauschalentschädigung von Rats- beziehungsweise Kreistagsmitgliedern als Mindesthöhe und
- b) der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden einer großen Fraktion als Maximalempfehlung

bewegen.

Als mittleren Wert empfiehlt der VdF mit weiterer Veröffentlichung eine Aufwandsentschädigung für

- die ehrenamtliche LdF in Höhe des 3,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes,
- die hauptamtliche LdF in Höhe des 2,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes,
- die stellv. ehrenamtliche LdF in Höhe des 1,5-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes,
- die stellv. hauptamtliche LdF in Höhe des 1,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes.

Für die Feuerwehr der Stadt Beckum greift die hauptamtliche Regelung der LdF entgegen erstem Anschein nicht, da die Wehr nicht über eine hiernach erforderliche, ständig mit mindestens 6 hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache verfügt (hierzu § 11 Absatz 2 BHKG). Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der hauptamtlichen Wache in Beckum ist eben nicht verpflichtet, der Leitung der Feuerwehr anzugehören. Insoweit handelt es sich hier um die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, da das Merkmal der freiwilligen Übernahme der Funktion vorliegt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird eine Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträgerinnen und -träger der Feuerwehr der Stadt Beckum vorgeschlagen, die zwischen der Maximal- und Minimalempfehlung des oben genannten Orientierungsrahmens und unterhalb der erwähnten Empfehlung des VdF liegt.

Insoweit erfolgt der Vorschlag, die Bemessung der Aufwandsentschädigung nach folgender Berechnung durchzuführen:

- Die LdF erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 2,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes.
- Die stellvertretende LdF erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,0-fachen Satzes eines Ratsmitgliedes.
- Die „Abteilungsführung“ (Zugführung, Jugend- und Kinderwartin/Jugend- und Kinderwart) sowie die Schriftführerinnen/Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 der Entschädigung der stellvertretenden LdF.
- Die stellvertretende „Abteilungsführung“ erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 der Entschädigung der „Abteilungsführung“
- Die Gerätewartin/der Gerätewart in Neubeckum erhält 30 Prozent der Aufwandsentschädigung der stellvertretenden LdF.
- Die Gerätewartin/der Gerätewart in Vellern erhält 20 Prozent der Aufwandsentschädigung der stellvertretenden LdF.

Unter Berücksichtigung der aktuellen EntschVO wurden für die Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Beckum die in der Anlage tabellarisch dargestellten Sätze errechnet.

Neben dieser Neuberechnung verdeutlicht die Anlage die aktuell gezahlte Höhe der Aufwandsentschädigung der Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger und stellt darüber hinaus die Empfehlung des VdF analog in Werten ausgedrückt dar.

**Anlage(n):**

Synopse Aufwandsentschädigung (aktuell – Empfehlung – Vorschlag)